

VEREINSSTATUTEN

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Landsgemeinde Kloten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kloten.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Partizipation aller mit Kloten verbundenen Bevölkerungsgruppen, unabhängig von ihrem Stimm- und Wahlrecht in der Stadt Kloten. Er trägt so zur Integration und zur Vertiefung der Identifikation mit der Stadt Kloten bei («Wir Gefühl»).

Der Verein organisiert wiederkehrend eine «Landsgemeinde», welche Projekte, die aus der Bevölkerung vorgebracht werden, diskutiert und über die Zuwendung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen entscheidet. Der Verein kann auch weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 3

Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme der Mitglieder. Einem abgewiesenen Bewerber brauchen keine Gründe bekannt gegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Artikel 4

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Austritt kann jeweils auf Ende Kalenderjahr schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Todesfall eines Mitgliedes und ist nicht vererbbar.

Artikel 6

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand rekrutiert sich aus den Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidium
- b) dem Vizepräsidium
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) sowie maximal fünf Beisitzende.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zu zweien das Präsidium oder im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 8

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Zweckartikels, wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand sorgt auch für die zweckgebundene Verwendung der für die Unterstützung von Projekten aus der Landsgemeinde Kloten vorgesehenen finanziellen Mittel.

Der Vorstand ist für die Organisation einer «Landsgemeinde Kloten» verantwortlich und kann die dafür nötigen Verträge abschliessen. Der Vorstand stellt Richtlinien für die Einreichung von Projekten an die Landsgemeinde auf und sorgt für dessen Einhaltung. Er stellt falls nötig für die Vorauswahl von der Landsgemeinde vorzulegenden Projekten ein basisdemokratisches Auswahlverfahren sicher.

Der Vorstand erfüllt die mit der Stadt Kloten oder anderen Partnern abgeschlossenen Vereinbarungen, mit der die Verwendung von Förderbeiträgen geregelt wird.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vereinsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 9

General- versammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Auch diese Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 10

Befugnisse der General- versammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Apell durch Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls
- d) Mutationen und Mitgliederbestand
(Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)
- e) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- j) Behandlung der an die Versammlung gestellten Anträge
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung des Vereins

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. k) und l) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Artikel 11

Rechnungsrevision

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor. Über die zweckgebundene Verwendung privater und öffentlicher Förderbeiträge ist ein separater Bericht zu erstatten

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren. Zur Verfügung gestellte, nicht verwendete Förderbeiträge werden zurück erstatten. Die abschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des allfälligen restlichen Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 22. September 2015 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Daniel Neukom

Carla Manhart